

Ausschreibung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA)

**für die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum
berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG
zum 1. Februar 2026**

Für Lehrkräfte **ohne Lehrbefähigung**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12, S.7), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 20. Dezember 2019 (GVBl. II/20, Nr. 3), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. II Nr. 14, S. 3), erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 1. Februar 2026 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 71 Plätzen** für

1. **das Lehramt für die Primarstufe** (Unterrichtseinsatz an Grundschulen oder an Schulen mit Grundschulteil) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 8 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 10 Plätzen und Neuruppin mit 6 Plätzen**

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 2 Plätzen, Cottbus mit 5 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

oder

4. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Bernau.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 2 Plätzen, Cottbus mit 3 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 2 Plätzen und Neuruppin mit 2 Plätzen**

oder

5. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Cottbus.) **für die Schulamtsbereiche Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 3 Plätzen und Neuruppin mit 2 Plätzen**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

- Zu 1.)** Zwei Fächer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 28). Darüber hinaus gilt gemäß § 5 Abs. 4 LAPV die Maßgabe, dass die fachwissenschaftlichen Bildungsvoraussetzungen für eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik und für ein weiteres Fach der Primarstufe nachzuweisen sind.
- Zu 2.)** Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.
- Zu 3.)** Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.

- Zu 4.)** Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.
- Zu 5.)** Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV, wovon mindestens eines ein berufliches Fach gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LSV ist. Gemäß § 14 Abs. 2 LSV kann an die Stelle eines allgemeinbildenden oder weiteren beruflichen Faches auch der Studienbereich Förderpädagogik mit zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV treten.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG in Verbindung mit § 5 LAPV müssen für eine Teilnahme zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für alle oben genannten Lehrämter muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss oder ein an einer Fachhochschule erworbener Diplomabschluss, der den Besuch eines Diplomstudienganges mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren erfordert, ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsstudienverordnung (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte) entsprechen.
- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.
- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist für die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurde, entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine beabsichtigte unbefristete Beschäftigung zu erklären.

Die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist nicht möglich, wenn eine Ausbildung im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder ein Vorbereitungsdienst mit besonderem Zugang schon einmal begonnen und die sie jeweils abschließende Staatsprüfung oder eine besondere Staatsprüfung nicht bestanden wurde.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten bewerben, deren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gestattet.

Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sich ebenso für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bewerben, sofern ihr Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einer beruflichen Fachrichtung an einer beruflichen Schule gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **ausschließlich auf dem Dienstweg**

über **die jeweilige Schulleitung
an die 2. Stellvertreterin oder den 2. Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters des
zuständigen Staatlichen Schulamtes bzw.
den Schulträger bei Ersatzschulen**

(Posteingang beim zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. Schulträger bei Ersatzschulen bis zum: **10. Oktober 2025**)

an das **Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), Referat 14 SG 1, Struveweg 1, 14974 Ludwigsfelde**

bis zum **24. Oktober 2025** (Posteingang im LIBRA)

zu richten.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiteneinstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html>